

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 §§ 80, 92; ZPO § 256

Leitsätze:

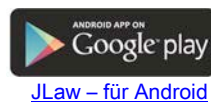
k e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 25/72

Beschluß des BAG vom 6. Juli 1973 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 25/72

8 BV Ta 26/72 Hamm

B e s c h l u ß

In dem Beschlußverfahren

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 6. Juli 1973 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Aufarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Riedel beschlossen:

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Herne vom 5. Juli 1972 - BV 13/72 - und des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. November 1972 - 8 BV Ta 26/72 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrats.

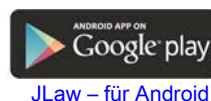
Am 4./5. Mai 1972 fand im Betrieb des beteiligten Unternehmens die Betriebsratswahl statt. Zu dieser Zeit waren im Betrieb 371 Arbeiter und 22 Angestellte tätig. Demnach waren neun Betriebsratsmitglieder zu wählen. Die Wahl wurde als Gruppenwahl durchgeführt. Über die Liste der Arbeiter wurden acht Betriebsratsmitglieder gewählt. Über die Liste der Angestellten wurde der Richtmeister Ch gewählt.

In der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats vom 15. Mai 1972 wurde zunächst der Arbeitervertreter Kurt J zum Betriebsratsvorsitzenden gewählt. Er übernahm sodann den Vorsitz und leitete die weiteren konstituierenden Wahlen. Für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Arbeitervertreter U (Beteiligter zu 3) vorgeschlagen, der auch zur Kandidatur bereit war. Der Angestelltenvertreter CH (Beteiligter zu 4) äußerte sich nicht, ob er zur Kandidatur bereit war. Er wurde vom Wahlleiter auch nicht da-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nach gefragt, Das Betriebsratsmitglied U wurde mit einer Gegenstimme, die von dem Angestelltenvertreter stammte, gewählt. Letzterer erhob anschließend Einwendungen. Er machte geltend, daß er als Angestelltenvertreter bei der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden nicht habe übergangen werden dürfen. Der Betriebsrat hielt diese Einwendungen nicht für begründet.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, die im Betrieb vertreten ist, hat die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden am 23. Mai 1972 durch Einreichung einer Antragschrift beim Arbeitsgericht angefochten. Sie hat die Auffassung vertreten, daß gegen die Vorschrift des § 26 Abs. 1 BetrVG verstoßen worden sei und beantragt,

1. die am 15. Mai 1972 durchgeführte Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden für rechtsunwirksam zu erklären,
2. das Betriebsratsmitglied Ch als stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden einzusetzen.

Der Betriebsrat hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Er ist davon ausgegangen, daß die Wahl des Angestelltenvertreters Ch nur in Betracht gekommen sei, wenn er für das Amt des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden vorgeschlagen worden wäre. Diesen Vorschlag hätte er auch selbst einbringen können. Da ein solcher Vorschlag gefehlt habe, sei der Betriebsrat nur imstande gewesen, über den vorliegenden Vorschlag abzustimmen. Das sei geschehen.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen in vollem Umfang statt gegeben. Hiergegen hat der Betriebsrat als Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Die antragstellende Gewerkschaft hat während des Beschwerdeverfahrens mit Schriftsatz vom 28. September 1972 mitgeteilt, daß der Beteiligte zu 4), Ch, das Amt des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden niedergelegt hat. Eine entsprechende Mitteilung machte der Beteiligte zu 4) in einem Schreiben an das Landesarbeitsgericht vom 4. Oktober 1972 unter Beifügung einer

- 4 -



- 4 -

Fotokopie des die Niederlegung aussprechenden Schreibens an den Betriebsratsvorsitzenden vom 28. August 1972. Letzteres Schreiben lautet:

"Franz Ch M , den 28. 8. 1972
L Weg 17

An den
Betriebsratsvorsitzenden der Fa. F. E
Kurt J

R
D Str. 103

Obwohl ich der festen Überzeugung bin, daß das Recht in der BRD immer noch in guten Händen ist, dadurch die Gewißheit habe, daß die IGM den angestrebten Prozeß in allen Instanzen verliert, dadurch der Fa. Franz E die Kosten am LAG und BAG aufgebürdet werden, sehe ich mich aus rein kommerziellen Gründen und aus Loyalität gegenüber meiner Firma, der ich seit 20 Jahren angehöre gezwungen, den stellvertretenden Vorsitz im Betriebsrat der Fa. Franz E niederzulegen.

Dies tue ich, obwohl ich als überzeugter Demokrat ein strikter Gegner gegen die totalen Machtansprüche des DGB/IGM bin, für die die fundamentalen Grundsätze des Minderheitsstatus nicht zu existieren scheinen, und als eine Rückkehr zum unseligen Klassenkampf bedeutet.

Das Verhalten des Betriebsrats der Fa. Franz E in obiger Sache dient weder den Interessen der Belegschaft, noch dem Wohle der Firma, und steht im krassen Widerspruch zur Aufgabe des Betriebsrats sowie es das BVG vorschreibt.

Die Niederlegung meiner Funktion als stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der Fa. Franz E ist daher als schärfster Protest gegenüber dem undemokratischen Verhalten des Betriebsrats der Fa. Franz E im besonderen dessen Vorsitzenden, zu werten."

Das Landesarbeitsgericht hat der Beschwerde insoweit stattgegeben, als das Arbeitsgericht den Beteiligten zu 4), Ch , als stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eingesetzt hat, da der dahingehende Antrag unzulässig sei, im übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner sein Begehren auf Abweisung der Anträge in vollem Umfang weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet. Der Beteiligte zu 4) hat im Rechtsbeschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 3. Januar 1973 u.a. auf seine Stellungnahme zur Wahl im Schreiben vom 28. August 1972 an den Betriebsratsvorsitzenden und sein Schreiben vom 4. Oktober 1972 an das Landesarbeitsgericht verwiesen.

II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Das Verfahren hat sich erledigt, weil das Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden weggefallen ist. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, vom Amts wegen zu prüfen (vgl. u.a. BAG AP Nr. 2 zu § 80 ArbGG 1953).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats steht zwar auch den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften das Recht zu, die Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden in analoger Anwendung des § 18 BetrVG 1952, jetzt § 19 BetrVG 1972, anzufechten. Die antragstellende Gewerkschaft hat aber im vorliegenden Fall, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Anfechtung der Wahl des Beteiligten zu 3).

Das hinter dem Anfechtungsantrag stehende Ziel kann nur sein - wie auch in dem ursprünglich gestellten weiteren Antrag zum Ausdruck kam -, daß anstelle des Beteiligten zu 3) der Beteiligte zu 4) als einziger Angestelltenvertreter im Betriebsrat stellvertretender Betriebsratsvorsitzender wird. Es geht allein darum, daß ein Angestelltenvertreter dieses Amt inne hat. Der Beteiligte zu 4) hat aber unmißverständlich erklärt, daß er sein Amt als stellvertretender Vorsitzender

- 6 -



"niederlege". Obwohl das Landesarbeitsgericht die Wahl des Beteiligten zu 3) für unwirksam erachtet hat, hat der Beteiligte zu 4) seine Stellungnahme in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufrechterhalten. Diese Äußerung kann deshalb nur dahin verstanden werden, daß er sich jedenfalls für die laufende Amtsperiode nicht für dieses Amt zur Verfügung stellen will. Damit entfällt aber in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit, der Sollvorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 Genüge zu tun, auch nicht nach einer etwa erfolgreichen Anfechtung der Wahl des Beteiligten zu 3) als stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden. Wenn aber der einzige Angestelltenvertreter im Betriebsrat erklärtermaßen nicht bereit ist, das Amt des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden anzunehmen, ist kein Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Gewerkschaft für die Durchführung eines Verfahrens anzuerkennen, das im Ergebnis dieses Ziel gerade erreichen will, aber praktisch nicht mehr erreichen kann.

Die vorinstanzlichen Entscheidungen sind daher aufzuheben und es ist auszusprechen, daß sich das Verfahren erledigt hat (siehe BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 12, 107 [110 /112] = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG).

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

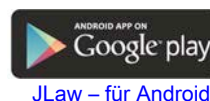
Wendel

Riedel

Mause



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)